

Satzung für den Förderverein der Zoofreunde Aschersleben e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Zoofreunde Aschersleben e.V" und hat seinen Sitz in Aschersleben. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, der Volksbildung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die ideelle und materielle Förderung des Zoos der Stadt Aschersleben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

-Mittelbeschaffung und Verwendung im Zoo der Stadt Aschersleben zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der Zootiere und der Steigerung der Besucherfreundlichkeit und Attraktivität des Zoos bzw. Weiterleitung der Mittel an den Zoo der Stadt Aschersleben zwecks Verwendung für die genannten gemeinnützigen Zwecke,

-Unterstützung des Zoos der Stadt Aschersleben bei seinen volksbildnerischen Aufgaben auf den Gebieten der Zoologie, Ökologie und des Natur- und Artenschutzes durch Zusammenarbeit mit örtlichen Unternehmen und Schulen zur Unterhaltung der Zooschule sowie zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen in der Zooschule,

-Unterstützung des Zoos der Stadt Aschersleben bei der Realisierung seiner Umwelt-, Natur- und Artenschutzaufgaben durch Mitfinanzierung von Projekten gemeinnütziger Arten- und Naturschutzorganisationen (z.B. WWF, Stiftung Artenschutz) sowie der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die die gleichen Ziele verfolgen,

-Unterstützung des Zoos bei seiner Öffentlichkeitsarbeit und der Durchführung von Festen und populärwissenschaftlichen Veranstaltungen im Zoo, um das Interesse an Tier- und Naturkunde in allen Kreisen der Bevölkerung zu verbreiten sowie die regionale Bekanntheit des Zoos zu steigern,

-Gestaltung eines Vereinslebens zum Erwerb und Vertiefung von allgemeinen zoologischen Kenntnissen und Einsichten in die speziellen Fragen der Zootierhaltung, zur Motivation im Hinblick auf die Erhaltung der Arten und den Naturschutz im weitesten Sinne.

Zur Erfüllung der Vereinsziele bemüht sich der Verein um Spendenmittel. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Beiträge gem. § 3 dieser Satzung erhoben.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenerwerbliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, unter Anerkennung der Vereinssatzung, erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Jedes Mitglied erhält nach der Aufnahme und Bezahlung des Jahresbeitrages eine Mitgliedskarte. Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtung kostenlos zu nutzen, um für die Interessen des Zoos und des Vereins tätig zu sein.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres nach Regelung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber und unter Beifügung der Mitgliedskarte erfolgen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beträge bestehen.

Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Grundsätze des Vereins verstößt oder wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Beiträge

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder (siehe § 9) des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- die Jahresrechnungsprüfer.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr (I. Quartal) als Jahresmitgliederversammlung einzuberufen.

Tagesordnung:

- a) Geschäftsbericht inkl. Kassenbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Jahresrechnungsprüfer
- c) Diskussion über die Berichte
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Mitgliederanträge
- f) Wahl des Vorstandes und der Jahresrechnungsprüfer (in Wahljahren)

Die Einberufung der Jahresmitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand drei Wochen vor der Durchführung durch die schriftliche Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind möglichst zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Wahlberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Annahme. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden, jeder von beiden vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich

Schatzmeister

Schriftführer

Weiterhin gehört der Direktor des Zoos zum Vorstand.

Auf Beschluss des Vorstands kann der Vorstand um ein Mitglied erweitert werden.

Der Vorstand führt den Verein im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei mindestens ein Vorsitzender und zwei Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorfristig aus, wird für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied gewählt.

Der Vorstand ist berechtigt alle arbeits- und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Er haftet dem Verein nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

Beschlüsse des Vorstandes und das Abstimmungsergebnis werden im Protokoll der Vorstandssitzung vom Schriftführer niedergeschrieben. Dieses ist vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Jahresrechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von 4 Jahren 2 Rechnungsprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorfristig aus, ist für die restliche Wahlperiode ein neuer Jahresrechnungsprüfer zu wählen.

Die Rechnungsprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte wird durch die Rechnungsprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes beantragt.

§ 9

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Über die Art der Verwendung bestimmt der Vorstand. Alle Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich. Ein über die Erstattung von entstandenen Auslagen hinausgehender Anspruch auf Vergütung besteht nicht.

§ 10

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Entwicklung des Vereins und des Zoos, besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Mit dem Erwerb der Ehrenmitgliedschaft sind keine Pflichten gegenüber dem Verein verbunden. Ehrenmitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen und an anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand einstimmig auf Antrag eines Mitgliedes. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen. Verstößt ein Ehrenmitglied jedoch grob gegen die Ziele und Grundsätze des Vereins, kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit wieder aberkannt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Aschersleben, die es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 der Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat. Der Aufhebungsbeschluss muss durch die Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 11.03.2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.